

AGENDA ASYL

asylkoordination
österreich
Burggasse 81/7
1070 Wien

asylkoordination
österreich

Diakonie Österreich
Schwarzspanierstr. 13
1090 Wien

Diakonie 

Verein Projekt
Integrationshaus
Engerthstraße 163
1020 Wien

Integrationshaus 

SOS Mitmensch
Zollergasse 11
1070 Wien

SOS
MITMENSCH

Volkshilfe Österreich
Auersperstraße 4
1010 Wien

volkshilfe.

Stellungnahme von AGENDA ASYL

**zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die
Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und
subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen
die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist,
im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird
(Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz geändert wird
(Arbeitsmarktintegrationsgesetz)**

Grundsätzliche Anmerkungen

Agenda Asyl begrüßt die Einführung eines Integrationsjahres. Die Einbeziehung von Asylsuchenden wird als wichtiges Ergebnis der Diskussionen über die notwendigen Integrationsmaßnahmen angesehen.

Kritik übt Agenda Asyl daran, dass trotz einhelliger Empfehlungen von Gewerkschaften und Industrie der bedingungslose Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende nach längstens 6 Monaten nicht in den Gesetzesvorschlag aufgenommen wurde, obwohl dies zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration nötig wäre. So fehlt auch, dass jugendliche Asylwerbende in allen Berufssparten eine Lehre absolvieren können sollten. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass begonnene Lehrausbildungen abgeschlossen werden können und armutsbetroffene Personen in Lehrausbildung nicht länger vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen sind.

Um eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu erreichen, sollte die Empfehlung der International Labour Organization (ILO) aufgegriffen werden. In den "Guiding Principles on Access of Refugees and other Forcibly Displaced Persons to the Labour Market" weist sie auf die Wichtigkeit der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie der Einhaltung von Mindestlöhnen und anderer ArbeitnehmerInnenrechte von Flüchtlingen hin.

Um die Arbeitsmarktintegration von Menschen in der Grundversorgung zu unterstützen, wäre es sinnvoll, eine Zuverdienstgrenze bzw. österreichweit einheitliche Regelungen über einen Kostenbeitrag zur Grundversorgung festzulegen. Zumindest sollten bei einem Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze die Grundversorgungsleistungen nicht beendet werden.

Da Integrationsmaßnahmen nach Maßgabe vorhandener Mittel gewährt werden, sollte bei der Bereitstellung der Mittel berücksichtigt werden, dass in den Jahren 2015 und 2016 rd 43.000 Personen Asyl- oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde und es zu Jahreswechsel 2017 noch rd 77.500 offene Asylverfahren gab. Die kalkulierten Maßnahmen für jährlich 15.000 Personen erscheinen als zu niedrig angesetzt.

§ 1 Zweck

Grundsätzlich wird die Einführung eines Systems von Integrationsmaßnahmen, die den Erwerb von Sprachkenntnissen unterstützen und eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern, mit dem Zweck, gesellschaftliche Teilhabe und Selbsterhaltungsfähigkeit zu ermöglichen, sehr begrüßt. Von Seiten der NGOs werden bereits seit Jahrzehnten österreichweit flächendeckende, differenzierte und qualitätsvolle Integrationsmaßnahmen eingefordert, die Integration von Beginn des Asylverfahrens an ermöglichen und den Bedürfnissen der TeilnehmerInnen gerecht werden. Dabei sollen die mitgebrachten Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse, Erfahrungen und Kenntnisse entsprechend berücksichtigt werden und durch Anerkennung und weitere Qualifizierung gefördert werden, um eine nachhaltige

Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Darauf sollte es nach Meinung von Agenda Asyl einen Rechtsanspruch geben.

Das Integrationsjahrgesetz eröffnet aber nicht allen AsylwerberInnen diese Chancen, sondern macht deren Teilnahme vom Vorhandensein finanzieller und organisatorischer Ressourcen abhängig, weiters sollen nur AsylwerberInnen ins Programm aufgenommen werden, bei denen die Anerkennung des Internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte wahrscheinlich ist. Um Diskriminierung zu vermeiden, ist es nach Meinung von Agenda Asyl notwendig, alle AsylwerberInnen ab der Zulassung zum Asylverfahren einzubeziehen und auch die Mittel entsprechend aufzustocken, so dass eine Teilnahme für die gesamte Zielgruppe der Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und zum Verfahren zugelassene AsylwerberInnen ermöglicht wird.

Anzumerken bleibt, dass es auch für AsylwerberInnen im Zulassungsverfahren ausreichende Angebote zur Tagesstruktur und zur Orientierung in Österreich geben soll, unter anderem auch Sprachkurse. Erfahrungen zeigen, dass Zulassungsverfahren oft nicht innerhalb weniger Wochen abgewickelt werden und sich immer wieder, oft erst nach einem Jahr herausstellt, dass für die Prüfung des Antrags doch Österreich zuständig ist.

§ 2 Zielgruppe

Bei der derzeitigen Formulierung ist unklar, wer davon tatsächlich erfasst ist. Hier bleibt ein großer Ermessensspielraum, der - auch aufgrund ungenügender finanzieller Mittel - dazu führen könnte, dass viele AsylwerberInnen nicht berücksichtigt werden. Da der Schutzbedarf individuell festgestellt wird, kann aus dem Herkunftsstaat, bei dem die Anerkennungsquoten niedriger sind, noch nicht abgeleitet werden, dass ein Flüchtling aus einem solchen Herkunftsstaat keinen internationalen Schutz erhalten wird. Personen aus Herkunftsländern mit einer geringeren Anzahl an AntragstellerInnen bzw Schutzgewährungen wären willkürlich ausgeschlossen und ausgegrenzt. Zu bedenken wäre außerdem, dass durch unterschiedliche Förderungen von Menschen, die in den selben (Grundversorgungs-) Einrichtungen versorgt und betreut werden, Spannungen und Konflikte innerhalb der Flüchtlingsheime gefördert werden.

Die (Aus-)bildungsmöglichkeiten für minderjährige AsylwerberInnen, die nicht mehr schulpflichtig sind, sollten grundsätzlich verbessert werden und sie in das Ausbildungspflichtgesetz einbezogen werden. Agenda Asyl hält es für unerlässlich für alle jugendlichen AsylwerberInnen und Flüchtlinge bis 25 Jahre ein Ausbildungsrecht zu schaffen.

Auf die Folgekosten, die produziert werden, wenn nicht allen Asylsuchenden adäquate Maßnahmen angeboten werden, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3 Integrationsjahr

§ 3 (1) Wichtig ist die bedarfs- und bedürfnisgerechte Gestaltung des Integrationsjahres. Daher muss diese modular aufgebaute arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahme sehr flexibel gestaltet sein, sowohl hinsichtlich der Teilnahme an

den angebotenen Modulen, wie auch bezüglich des Förderzeitraumes und der Inhalte und Gestaltung der Module. Dabei sollte darauf Bedacht genommen werden, dass Menschen ein unterschiedliches Lerntempo haben. Bei der Gestaltung der Maßnahme und den Rahmenbedingungen sollen Traumatisierungen der TeilnehmerInnen entsprechend berücksichtigt werden. Module müssen bei Bedarf wiederholbar sein und auch niederschwellig erreicht werden können. Ebenso muss Kinderbetreuungspflichten Rechnung getragen werden und es darf kein Finanzierungsaufwand (z.B. durch Fahrtkosten) für die Teilnehmerinnen entstehen.

§3 (2) und (3)

Leider stehen im Rahmen der aktuellen Debatte zur Integration von Flüchtlingen sehr oft Ablehnung und Misstrauen und damit einhergehende Rufe nach Zwang bzw. die Verpflichtung und Sanktionen im Vordergrund der Auseinandersetzung. Wir sehen aber in unserer täglichen Arbeit, dass die Betroffenen in der Regel großes Interesse haben, in Österreich gut Fuß zu fassen, auf eigenen Beinen zu stehen und sich eine Zukunft aufzubauen. Wichtig ist daher nicht die Verpflichtung, sondern dass es endlich ein flächendeckendes, adäquates Angebot und einen Rechtsanspruch auf Integrationsmaßnahmen gibt und die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Betroffenen berücksichtigt werden.

Vor allem sollten aber auch adäquate Ausnahmeregelungen und angemessene Rahmenbedingungen für vulnerable Gruppen, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht zur Gänze an den Modulen teilnehmen bzw. diese abschließen können, geschaffen werden, um zu verhindern, dass ihnen dadurch ihre Lebensgrundlage entzogen wird. Dies betrifft vor allem Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen und Erkrankungen, Menschen mit Betreuungspflichten von Kleinkindern, etc... .

Jeder Mensch in Österreich hat das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Eine Kürzung der Mindestsicherung oder Grundversorgung als Sanktion bei Nichtbeteiligung an Integrationsmaßnahmen kann und darf es nur geben, wenn die Mindestsicherung ein ausreichend hohes Niveau hat, dass durch eine Kürzung nicht die Gefahr der Verelendung, der Obdachlosigkeit und der Zerstörung der Existenz gegeben ist und das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie die Chancengleichheit nicht gefährdet sind.

Bei Menschen; die Grundversorgungsleistungen beziehen, muss der Lebensunterhalt während des Integrationsjahres gesichert sein. Wenn beispielsweise jemand in einem Vollversorgerquartier in der Grundversorgung untergebracht ist, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verpflegung und die Fahrtkosten sichergestellt werden sowie dass Maßnahmen auch tatsächlich erreichbar sind. Ein Shuttleservice sollte eingerichtet werden, wenn eine Anreise zu den Maßnahmen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist. Eine entsprechende Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts und zu allfälligen Teilnahme- und Beitragskosten ist daher zu gewährleisten.

§5 Maßnahmen

§ 5 (1)

Eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt wird sehr begrüßt. Wichtig ist dabei, darauf zu achten, dass insbesondere ein umfassendes Qualifizierungsangebot zur Verfügung gestellt wird. Das Erreichen des Niveaus B1 ist für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft unbedingt nötig. Höherqualifizierte benötigen darüber hinaus gehende Deutschkenntnisse (B2, C1). Das Erreichen dieser Sprachniveaus braucht eine entsprechende Anzahl an Unterrichtseinheiten, und zwar durchgehend über einen längeren Zeitraum. Es ist daher sicherzustellen, dass im Rahmen des Integrationsjahres praktisch durchgehend bzw. über den Großteil des Jahres hinweg entsprechende Deutschkurse angeboten werden.

Um eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sicher zu stellen, ist eine Qualifikation über den Pflichtschulabschluss hinaus zu ermöglichen. Im Hinblick auf die mitgebrachten Qualifikationen ist besonders darauf zu achten, dass gute Möglichkeiten für eine weitere Qualifizierung bzw. auch für Nachqualifizierungen im Rahmen des Integrationsjahres geschaffen werden.

§ 5 (3)

a) Kompetenzclearing

Ein Kompetenzclearing ist eine grundlegende Voraussetzung bei der Erstellung eines Integrationsplans. Damit kann endlich gewährleistet werden, dass AsylwerberInnen, subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte entsprechend ihrer Qualifikationen beim AMS vorgemerkt werden und vor allem auch für die ArbeitgeberInnen die mitgebrachten Qualifikationen und Kompetenzen sichtbar gemacht werden. In der Regel können Qualifikationen nicht 1:1, sondern nur durch Auf- und Nachschulungen genutzt bzw. anerkannt werden, weshalb Nachqualifizierungsangebote entwickelt und angeboten werden sollen.

b) Deutschkurse ab Niveau A2

Deutschkenntnisse sind zwar nicht der einzige, aber ein grundlegender Schlüssel zur Integration. Dabei ist jeweils individuell, sozial und berufsspezifisch zu definieren, was adäquate und ausreichende Sprachkenntnisse und Sprachanforderungen sind. Diese können daher nicht mit einheitlichen Standards unabhängig von einzelnen Personen und deren Lebenssituationen bzw. Bildungs- und Berufswegen sowie ihrer sonstigen sprachlichen Kompetenzen definiert werden.

Das Deutschkursangebot ist zielgruppenadäquat und entsprechend differenziert zu gestalten. Kriterien sollen z.B. sein: das sprachliche Niveau, die Lernvoraussetzungen und Lernziele, ein bedarfsorientiertes Angebot auch mit spezifischen Kursen für bestimmte Zielgruppen, wie etwa für Jugendliche bzw. gegebenenfalls (d.h., wenn pädagogisch im Sinne des Empowerment sinnvoll) auch für Mädchen und Frauen.

Das Angebot an Deutschkursen sollte je nach Bedarf bis zum Niveau C1 zur Verfügung stehen und auch entsprechende Fachsprachkurse im Rahmen von Maßnahmen vorsehen. Wichtig ist ebenso das Angebot an Kinderbetreuung, damit Eltern und insbesondere Alleinerziehende an Kursmaßnahmen teilnehmen können. Integrierter Bestandteil der Sprachkurse sollen auch Inhalte der Orientierung und Menschenrechtsbildung sein (siehe auch Punkt d)

Da die Zuständigkeiten für Sprach- und Alphabetisierungskurse sehr zersplittert sind, ist im Sinne der Betroffenen sicher zu stellen, dass jede Person ohne Bruchstellen, unabhängig vom Status, an der für sie adäquaten Maßnahme teilnehmen kann.

Ergänzend sollten Alphabetisierungskurse, Maßnahmen der Basisbildung und Pflichtschulabschlusskurse zur Verfügung stehen. Eine gute Koordination zwischen den Ministerien und den anderen beteiligten Organisationen ist sicher zu stellen, damit es für die Betroffenen nicht wieder zu Lücken und Bruchstellen im Prozess kommt.

c) Abklärung und Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen und Zeugnissen

Hierfür müssen ausreichende spezialisierte Beratungsressourcen zur Verfügung stehen und es ist darauf zu achten, dass es gute Möglichkeiten und Ressourcen für eine weitere Qualifizierung bzw. auch für Nachqualifizierungen gibt.

d) Werte und Orientierungskurse in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds

Es ist sinnvoll, dass in Deutschkursen lebensweltorientiert gearbeitet wird und daher Alltagsund Orientierungswissen, aber auch Grundlagen der gesellschaftlichen und politischen Bildung vermittelt werden. Gesonderte Wertekurse erscheinen keinesfalls sinnvoll. Orientierungswissen, Menschenrechtsbildung und politische Bildung sollten integrativ im Deutschunterricht geschehen und nicht in vom Kursgeschehen isolierten Kurseinheiten.

e) Berufsorientierungs- Bewerbungstrainings im Rahmen einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung

Zusätzlich zu den vorgesehenen Leistungen in der BBE wird empfohlen, eine beratende Integrationsbegleitung vorzusehen. Asylwerbenden und Schutzberechtigten sollen Integrationscoaches zur Verfügung stehen, mit denen individuell und prozessorientiert Integrationsschritte besprochen, vereinbart und schriftlich festgehalten werden können.

Integrationscoaches sind während des gesamten Prozesses AnsprechpartnerInnen und bieten neben Clearing und Zuweisung zu den Maßnahmen ganzheitliche Beratung, prozessbegleitendes Casemanagement und Monitoring. Sie sind zudem Schnittstelle zwischen den Integrationsprogrammen, Sozialleistungen, sowie zum Arbeitsmarkt und unterstützen die aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft (Buddies, BildungspatInnen, MentorInnen etc.). Sie lobbyieren weitere Integrationsmaßnahmen, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Zielgruppe.

f) Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen

Als sehr positiv werden die vorgesehenen Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen bewertet. Insbesondere wird es begrüßt, dass nun auch AsylwerberInnen an diesen Maßnahmen teilnehmen können. Diese sollten, wie bereits oben angemerkt nicht nur AsylwerberInnen mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit, sondern allen AsylwerberInnen zugänglich sein.

g) Arbeitstrainings

Arbeitstrainings werden nicht für alle TeilnehmerInnen am Integrationsjahr von den ZivildienstträgerInnen angeboten werden können. Daher sollte die Teilnahme an diesem Modul auf freiwilliger Basis und entsprechend den Interessen der Teilnehmenden am Integrationsjahr erfolgen. Dafür sollte es auch eine adäquate Abgeltung geben. Kürzere Arbeitstrainings sollten, wie auch sonst üblich, im Rahmen des ersten Arbeitsmarktes erfolgen, um ein entsprechend breites Spektrum an beruflichen Möglichkeiten kennen lernen zu können.

h) sonstige Qualifizierungsmaßnahmen

Nachhaltige Beschäftigung ist für Personen mit geringen Qualifikationen relativ gering. Der entscheidende und erfolgskritische Faktor des Integrationsjahres wird daher darin liegen, ob ausreichende und passende Qualifizierungsmaßnahmen (Pflichtschulabschluss, Lehrabschluss, berufliche Qualifizierung, Qualifizierungs- und Ergänzungsmodule, wie sie zur Nutzung und Anerkennung von erworbenen Qualifikationen erforderlich sind) angeboten werden. Arbeitstrainings und Bewerbungstrainings können die zentrale Notwendigkeit von Qualifizierungsmaßnahmen nicht ersetzen, sondern nur sinnvoll ergänzen.

§ 6 6 (1) und (2) Übertragung von Aufgaben

Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an geeignete Einrichtungen nach regionalen und zweckmäßigen Gesichtspunkten erscheint sinnvoll.

§ 7 Richtlinie

Wie bereits ausgeführt, sollte die Richtlinie eine Teilnahme für alle AsylwerberInnen am Integrationsjahr vorsehen. Die Richtlinie zur Erhaltung einer Integrationshilfe sollte die selben Ansprüche enthalten, wie derzeit vorgesehen z.B. bei Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts bzw. Unterstützungsleistungen für Teilnahme- und Beitragskosten. AsylwerberInnen sollten von Integrationshilfe nicht ausgeschlossen sein.